

Landkreis Kassel

Der Kreisausschuss



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage-Nr.: 2011/2143

Veranlasser / Verursacher

Datum: 23.02.2011

Aktenzeichen:

Mitteilungsvorlage

Dringlichkeitsantrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 16.02.2011 betreffs Grundstück der ehemaligen Schule in Bad Karlshafen-Helmarshausen

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2011	1	öffentlich

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird empfohlen, folgende Feststellung zu treffen:

Der Bericht des Kreisausschusses zur Beschlussfassung des Kreistages vom 17.02.2011 (TOP 22) bezüglich des Grundstücks der ehemaligen Schule in Bad Karlshafen-Helmarshausen wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Siehe als Anlage beigefügte Information vom 15.02.2011, die dem Kreistag gem. § 29 Abs. 3 HKO anlässlich seiner Sitzung am 17.02.2011 vorgelegen hat.

Darüber hinaus wird wie folgt berichtet:

Das ehemalige Schulgrundstück in Bad Karlshafen-Helmarshausen ist im Zuge des Schulträgerwechsels in das Eigentum des Landkreises Kassel übergegangen (§ 141 Abs. 1 HschG). Nach der Aufgabe des Schulstandortes Helmarshausen hat der Landkreis Ersatzbauten im Sinne des § 141 Abs. 3 Satz 2 errichtet, so dass eine Rückübertragung des Grundstücks auf die Stadt Bad Karlshafen nicht in Betracht kam.

Bezüglich der Beschlüsse der Kreisgremien, des erhaltenen Kaufpreises und der Vereinbarung über Bodenbevorratungsmaßnahmen (Anlage 1 des Bodenbevorratungsvertrages zwischen der Hess. Landgesellschaft mbH und der Stadt Bad Karlshafen) wird auf die o. a. Kreistagsinformation verwiesen.

Der Grundstückskaufvertrag zwischen der Hess. Landgesellschaft mbH und dem Landkreis wurde am 07.11.2001 notariell beurkundet. Nebenabreden hat es nach Aktenlage nicht gegeben.

Die Vereinbarung zum Bodenbevorratungsvertrag wurde von dem damaligen Landrat und dem damaligen Ersten Kreisbeigeordneten unterzeichnet. Den Grundstückskaufvertrag schloss für den Landkreis ein dafür mit Vollmacht ausgestatteter Mitarbeiter.

Bezüglich der Rechtswirksamkeit der geschlossenen Verträge wird auf folgende Rechtslage verwiesen:

Nach § 45 Abs. 1 HKO wird der Landkreis durch den Kreisausschuss vertreten. Der Kreisausschuss handelt auch dann wirksam nach außen für den Landkreis, wenn im Innenverhältnis zwischen Kreisausschuss und Kreistag erforderliche Beschlüsse des Kreistages fehlen, im Übrigen jedoch die Formvorschriften für „verpflichtende Erklärungen“ i. S. des § 45 Abs. 2 HKO eingehalten wurden (vgl. Hess. VGH, 8 TG 1067/04, HSGZ 2004, 418, 420 f., Schneider/Dreßler/Lüll, Kommentar zur HGO, Loseblatt, § 71 HGO Rdnr. 2, Unger, in: Bennemann u. a., Kommentar zur HGO, Loseblatt, § 71 HGO Rdnr. 9).

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.02.2011 (Vorlage-Nr. 201/2142) mit der Angelegenheit befasst.

Schmidt
Landrat

Anlage/n:

Beschreibung
Information des Kreistages gem. § 29 Abs. 3 HKO am 17.02.2011 (liegt aus der Sitzung des Kreistages am 17.02.2011 vor)